

Ausfuhrkennzeichen beantragen für eingeführte Gebrauchtfahrzeuge aus dem Ausland

Wer sein Fahrzeug in das Ausland zum dortigen Verbleib überführt, benötigt ein Ausfuhrkennzeichen.

Die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Zulassungsbehörde vorzuführen.

Eine vorherige Außerbetriebsetzung ist nicht mehr erforderlich. Bei zugelassenen Fahrzeugen sind jedoch die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (15 Tage bis 1 Jahr - in Abhängigkeit von Versicherungsvertrag und Einzelfallentscheidung der Behörde) darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren weitere Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Deutschland die *Daten eines Empfangsbevollmächtigten nachzuweisen* und zu erfassen sind.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.

Voraussetzungen

- COC-Bescheinigung - Eintragung für Deutschland
Bitte achten Sie darauf, dass in Ziffer 47 der COC-Bescheinigung eine Eintragung für Deutschland vorhanden ist (Schadstoffklasse/Emissionsschlüssel).
- Vorführung des Fahrzeugs gemäß § 6 Abs. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-

Erforderliche Unterlagen

- gültiges Personaldokument
- ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie,

sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Vereinen)

- ausländische Fahrzeugpapiere
Sobald das Fahrzeug nicht eindeutig identifizierbar ist, d.h. technische Daten fehlen, ist ein Vollgutachten gem. § 21 StVZO mit einem technischen Datenblatt einer Prüfstelle erforderlich.
- COC-Bescheinigung - Eintragung für Deutschland
Bitte achten Sie darauf, dass in Ziffer 47 der COC-Bescheinigung eine Eintragung für Deutschland vorhanden ist (Schadstoffklasse/Emissionsschlüssel).
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO (HU-Prüfbericht)
- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen
- bei EU-Importen: Mitteilung für Umsatzeuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
Die Mitteilung ist beizubringen für Fahrzeuge
- die nicht älter als sechs Monate sind
oder
- bisher weniger als 6000 km gefahren sind (Gesamt-Laufleistung).

http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/labo3499.pdf

- bei Einfuhr aus einem nicht beteiligten EU-Mitgliedstaat:
Zollunbedenklichkeitsbescheinigung
- SEPA-Lastschriftmandat oder Bescheinigung über die Entrichtung der Kfz-Steuer
Ab 01.03.2014 kann ein SEPA-Lastschriftmandat für die Erhebung der Kfz-Steuer erteilt werden. Sofern Barzahlungen erwünscht sind, können diese nur noch beim Zollamt Marzahn erfolgen.
- ausgefüllter Zulassungsantrag
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f46485-3573_zulassungsantrag_internet.pdf
- ausländische Kennzeichen bei zugelassenen Fahrzeugen (sofern vorhanden)

Formulare

- Antrag Zulassung
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/mdb-f46485-3573_zulassungsantrag_internet.pdf
- Mitteilung für Umsatzeuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs
http://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/labo3499.pdf
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung (nur wenn kein Wohnsitz im Inland vorhanden ist)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf

Gebühren

32,00 Euro bis 35,90 Euro je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-
http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-
http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/

Weiterführende Informationen

- Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigung/steuerverguenstigung_node.html
- Kontakt Zollamt Marzahn
http://www.zoll.de/SharedDocs/Dienststellen/DE/1_DSSD_Importer/Hauptzollamt/HZA_Berlin/ZA/ZA_Marzahn_2101/ZA_Marzahn_2101.html?category=KFZSteuer&bcnn=128770
- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen
<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur am Standort Berlin-Hohenschönhausen in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 20.11.2018